



Brüssel, den 6. März 2017
(OR. en)

6846/17

COHOM 28
COPS 74
CFSP/PESC 200
FREMP 20
DEVGEN 31
SOC 159
JAI 181
JEUN 30
ILO 3

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 6. März 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6203/17 COHOM 19 COPS 44 CFSP/PESC 134 FREMP 13 DEVGEN 21
SOC 84 JAI 108 JEUN 18 ILO 2

Betr.: Überarbeitung der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der
Rechte des Kindes (2017)

Kein Kind zurücklassen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die "Überarbeitung der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017) – Kein Kind zurücklassen", die der Rat auf seiner 3525. Tagung vom 6. März 2017 angenommen hat.

Überarbeitung der Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes (2017)

Kein Kind zurücklassen

(Rat "Auswärtige Angelegenheiten", 6. März 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	3
A. Begründung	3
B. Zweck und Anwendungsbereich.....	5
2. GRUNDSÄTZE FÜR DAS HANDELN DER EU	6
A. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC)	6
B. Rechtebasierter Ansatz, der sämtliche Menschenrechte umfasst	9
C. "Mainstreaming"	14
3. PRIORITÄTEN FÜR DAS ENGAGEMENT DER EU	15
4. EU-INSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ DER RECHTE DES KINDES	16
5. LEITLINIEN FÜR DIE PRAXIS	18
6. UMSETZUNG UND BEWERTUNG DIESER LEITLINIEN	30
Anlage I – Rechtsinstrumente und Strategiepapiere der EU	31
Anlage II – Liste von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) und Zielvorgaben mit höchster Relevanz für Kinder	37
Anlage III – Leitlinien zu Menschenrechten, Mitteilung der Kommission und Schlussfolgerungen des Rates	41

1. EINLEITUNG

A. Begründung

Die Rechte des Kindes sind Menschenrechte. Sie sind unteilbar, universell und unveräußerlich. Der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Lissabon), der 2009 in Kraft getreten ist, verpflichtet die EU ausdrücklich, den Schutz der Rechte des Kindes im Rahmen ihres internen und auswärtigen Handelns zu fördern (Anhang I gibt einen Überblick über die Rechtsinstrumente und die Politik der EU). Mit den vorliegenden Leitlinien bekräftigt die Europäische Union ihre Verpflichtung, die Rechte des Kindes im Einklang mit den Bestimmungen des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie weiterer einschlägiger internationaler Normen und Verträge im Rahmen ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik umfassend zu schützen und zu fördern.

Weltweit sterben jeden Tag 16 000 Kinder; die meisten von ihnen aufgrund vermeidbarer Umstände oder behandelbarer Krankheiten. Bei nahezu der Hälfte aller Kinder, die vor ihrem fünften Lebensjahr sterben, ist Unterernährung die Todesursache. Bei rund 230 Millionen Kindern unter fünf Jahren (etwa einem Drittel) wurde die Geburt nie offiziell registriert¹. Alle fünf Minuten stirbt ein Kind durch häusliche Gewalt oder durch Gewalt in den Schulen und Gemeinschaften. Weltweit haben im vergangenen Jahr bis zu einer Milliarde Jungen und Mädchen im Alter von 2-17 Jahren physische, sexuelle oder psychologische Gewalt erlebt². Kinder sind Opfer verschiedener Arten von Kinderarbeit, insbesondere in ihren schlimmsten Formen. Die geschlechterspezifischen Risiken für Mädchen und Jungen erfordern besondere Aufmerksamkeit. Kinder sind Opfer sexueller Ausbeutung und Misshandlung. Mädchen und Jungen können Opfer von Früh- und Zwangsehen werden, und Mädchen können zu schädlichen Praktiken wie Genitalverstümmelung gezwungen werden. Viel zu viele Kinder haben keinen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung; 124 Millionen Kinder besuchen derzeit keine Schule³ und müssen ohne angemessene Gesundheits- und Sozialversorgung auskommen.

¹Die Statistiken wurden der UNICEF-Website (Stand: Oktober 2016) entnommen

<https://www.unicef.org/statistics/>

² The Global Partnership to End Violence against Children;

https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/commitments/552_9061_commitment_Partnership_Pr evalence_Consequences_A4.pdf

³ UNESCO, 2015: <http://www.uis.unesco.org/Education/Documents/fs-31-out-of-school-children-en.pdf>

Kinder in prekären Situationen, etwa Kinder, die in Armut, Konfliktgebieten oder fragilen Situationen leben, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die ihrer Freiheit beraubt wurden oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, Kinder unter den Migranten und Flüchtlingen (weltweit wurden rund 50 Millionen Kinder zur Migration über Grenzen gezwungen oder gewaltsam vertrieben; mittlerweile sind die Hälfte aller Flüchtlinge Kinder⁴), unbegleitete Kinder und Kinder ohne Familie sind besonderen Risiken ausgesetzt und laufen verstärkt Gefahr, Diskriminierung, Marginalisierung, Institutionalisierung und Ausgrenzung zu erleben.

Was die Rechte des Kindes betrifft, so haben seit der Annahme der Leitlinien im Jahr 2007 sowohl auf internationaler Ebene als auch in der EU-Politik zum Thema Kinder im Rahmen ihres auswärtigen Handelns zahlreiche Entwicklungen stattgefunden, die die aktuelle Überprüfung der Leitlinien erforderlich machen. Allein im Jahr 2015 wurde eine ganze Reihe wichtiger internationaler Übereinkommen angenommen; die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵, in der sich die Unterzeichner verpflichten, Kindern und Jugendlichen ein förderliches Umfeld für die volle Verwirklichung ihrer Rechte und Fähigkeiten zu bieten (Absatz 25), und die Vereinbarung zur Entwicklungsfinanzierung⁶ (Aktionsagenda von Addis Abeba) sind hier von besonderer Bedeutung.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung lautet: "niemand darf zurückgelassen werden". Dies bedeutet, dass die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Staaten ihre Anstrengungen intensivieren werden, um sicherzustellen, dass alle Menschen gleiche Chancen erhalten und auch die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gruppen erreicht werden.

Im September 2016 hat die VN-Generalversammlung erstmals zu einem Gipfel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs über große Flüchtlings- und Migrantenströme aufgerufen. Das Abschlussdokument, die New Yorker Erklärung⁷, enthält Verpflichtungen, die Menschenrechte aller Flüchtlinge und Migranten ungeachtet ihrer Rechtsstellung zu schützen. Zu den Verpflichtungen gehört es, dafür zu sorgen, dass alle Kinder unter den Flüchtlingen und Migranten binnen weniger Monate nach ihrer Ankunft in die Schule gehen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen und sich dafür einzusetzen, die Praxis, Kinder zum Zweck der Feststellung des Migrationsstatus festzuhalten, zu beenden, sowie die Rechte von Frauen und Mädchen zu schützen und ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Mitwirkung an der Ausarbeitung von Lösungen zu fördern.

⁴ *Uprooted: The growing crisis for refugee and migrant children*, UNICEF (September 2016), S. 3 und 6.

⁵ *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, Resolution der Generalversammlung vom 25. September 2015 (UNGA A/RES/70/1).

⁶ Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Aktionsagenda von Addis Abeba), A/RES/69/313, August 2015.

⁷ New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, A/71/L.1*, 13. September 2016

In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union⁸ wird die Bedeutung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung hervorgehoben und die Zusage bekräftigt, die Menschenrechte im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU in allen Politikbereichen systematisch zu berücksichtigen. Entsprechend dem breit angelegten Konzept für Resilienz hat die EU ferner deutlich gemacht, dass sie entschlossen ist, sich eingehender mit den Bereichen Bildung, Kommunikation, Kultur und Jugend zu befassen und dies in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu rücken. Zudem unterstreicht die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für einen neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik⁹ die Zusage, die Menschenrechte systematisch zu berücksichtigen und die Politik der Entwicklungszusammenarbeit der EU mit der Agenda 2030 in Einklang zu bringen. Darüber hinaus hat die EU mit der Annahme des Strategischen Rahmens und Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie (2012)¹⁰ sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit (Mai 2014)¹¹ zugesagt, bei ihrem Vorgehen verstärkt einen rechtebasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit zu verfolgen (siehe Abschnitt 2B, Ein rechtebasierter Ansatz).

B. Zweck und Anwendungsbereich

Zweck der vorliegenden *"Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes"* (im Folgenden: *"Leitlinien"*)¹² ist es, internationale Normen zu den Rechten des Kindes in Erinnerung zu rufen und Bediensteten der EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten praktische Anleitungen zu geben, um i) die Rolle zu stärken, die sie im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU – durch die Begünstigung und die Unterstützung der Stärkung der den Partnerländern eigenen Systeme – bei der Förderung und dem Schutz der Rechte aller Kinder spielen, und ii) ihre Zusammenarbeit mit internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen weiter auszubauen.

⁸ Globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

<https://europa.eu/globalstrategy/en/global-strategy-foreign-and-security-policy-european-union>

⁹ Vorschlag für einen neuen Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik – Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft, COM(2016) 740 final, 22. November 2016.

¹⁰ Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, Dok. 11855/2012, Juni 2012.

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates zu einem an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit, Dok. 9987/14. Die Kommission hat eine "Toolbox" entwickelt, um ihren Bediensteten Orientierung bei der Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes zu geben; sie ist im *Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Toolbox – Ein rechtebasierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU* enthalten (SWD(2014) 152 final) (Dok. 9489/14, 5. Mai 2014).

¹² Anlage III enthält eine Auflistung von Links zu Leitlinien der EU, Mitteilungen der Kommission und Schlussfolgerungen des Rates, die die Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes ergänzen.

Um ihre Zusagen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zu erfüllen, fördert die EU die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5¹³ dargelegten Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen ("General Measures of Implementation", GMI) zum UNCRC. Diese Maßnahmen sollen durch **Rechtsvorschriften, Mittelzuweisungen, die Einrichtung von – staatlichen und unabhängigen – Gremien zur Koordinierung und Überwachung, die Erhebung umfassender Daten, Sensibilisierung und Schulungen sowie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter politischer Maßnahmen, Dienstleistungen und Programme** gewährleisten, dass alle Kinder die in dem Übereinkommen genannten Rechte ohne Einschränkungen wahrnehmen können. Die Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen (GMI) dienen daher als Grundlage für die Verwirklichung der Rechte des Kindes, indem gewährleistet wird, dass die erforderlichen Strukturen und Ressourcen im Rahmen **eines systemstärkenden Ansatzes** geschaffen bzw. bereitgestellt werden.

Im Einklang mit dem entscheidenden Thema der Ziele für nachhaltige Entwicklung zielen die überarbeiteten Leitlinien darauf ab, "kein Kind zurückzulassen", indem bei der Durchführung der Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen (GMI) ein auch die Menschenrechte umfassender rechtebasierter Ansatz verfolgt wird. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Ziel zu erreichen, sind in den operativen Leitlinien dargelegt.

2. GRUNDSÄTZE FÜR DAS HANDELN DER EU

A. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC)

Die EU-Politik im Bereich der Rechte des Kindes orientiert sich vorwiegend am UNCRC. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNCRC, das derzeit von 196 Staaten und damit von mehr Parteien ratifiziert wurde als jedes andere Menschenrechtsübereinkommen. Es handelt sich um den umfassendsten Menschenrechtsvertrag und das umfassendste Rechtsinstrument für die Förderung und den Schutz sämtlicher Rechte der Kinder im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Bereich. In diesem 1989 angenommenen Übereinkommen werden universelle Normen für die Betreuung, Behandlung, das Überleben, die Entwicklung, den Schutz und die Beteiligung aller Kinder dargelegt. Es war das erste internationale Übereinkommen, in dem Kinder ausdrücklich als gesellschaftliche Akteure und aktive Träger von Rechten anerkannt wurden.

Im Sinne des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹³ VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Allgemeine Durchführungsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Art. 4, 42 und 44, Abs. 6) CRC/GC/2003/5, 27. November 2003.

Die vier Grundprinzipien des UNCRC

Die Umsetzung des UNCRC orientiert sich an den nachstehenden vier Grundprinzipien. **An diesen Prinzipien orientieren sich die Auslegung und Umsetzung sämtlicher anderen Artikel des Übereinkommens; sie bilden die eigentliche Grundlage für einen Ansatz, bei dem die Rechte des Kindes im Mittelpunkt stehen ("kinderrechtebasierter Ansatz").** Neben den sonstigen einschlägigen Artikeln des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle sowie den allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses¹⁴ sollte die EU diesen vier Grundprinzipien bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen im Bereich der Rechte des Kindes Rechnung tragen.

<p>Artikel 2</p> <p><u>Nichtdiskriminierung:</u></p> <p>Alle Kinder sind vor allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes <i>oder seiner Eltern</i> zu schützen.</p>	<p>Artikel 3</p> <p><u>Wohl des Kindes:</u></p> <p>Bei allen Maßnahmen ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.</p> <p><i>(siehe auch UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 14¹⁵ CRC/C/GC/14,2013)</i></p>
---	---

¹⁴ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes ist ein Gremium unabhängiger Experten, der die Umsetzung des UNCRC durch die Vertragsstaaten überwacht. Der Ausschuss gibt allgemeine Bemerkungen mit Erläuterungen und Leitlinien für die Umsetzung des UNCRC und der Fakultativprotokolle ab. Die allgemeinen Bemerkungen sind nicht bindend für die Vertragsstaaten.

¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes darauf, dass sein Wohl Vorrang vor allen anderen Erwägungen hat (Art. 3, Abs. 1)*, CRC/C/GC/14.

<p>Artikel 6</p> <p><u>Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung:</u></p> <p>Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, <i>und</i> die Vertragsstaaten gewährleisten <i>in größtmöglichem Umfang</i> das Überleben und die Entwicklung des Kindes.</p>	<p>Artikel 12</p> <p><u>Berücksichtigung des Kindeswillens:</u></p> <p>Jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, sowie darauf, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird .</p> <p><i>(siehe auch UNCRC, Allgemeine Bemerkung Nr. 12¹⁶ CRC/C/GC/12, 2009)</i></p>
<p><u>Fakultativprotokolle¹⁷ zum Übereinkommen</u></p> <p>Es gibt drei Fakultativprotokolle zum Übereinkommen: i) das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (173 Vertragsstaaten), ii) das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (165 Vertragsstaaten) und iii) das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren (29 Vertragsstaaten).</p> <p>Die Ratifizierung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren gibt dem einzelnen Kind die Möglichkeit, bei konkreten Verletzungen seiner Rechte aus dem Übereinkommen und dessen ersten beiden Fakultativprotokollen Beschwerde einzulegen. Damit wird zudem das Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz aller Aspekte der im UNCRC, insbesondere Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens), verankerten Rechte des Kindes unter Beweis gestellt.</p>	

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes, gehört zu werden, CRC/C/GC/12.

¹⁷ Fakultativprotokolle zu Menschenrechtsverträgen sind eigenständige Verträge und stehen Vertragsstaaten des Hauptvertrags zur Unterzeichnung, zum Beitritt bzw. zur Ratifizierung offen.

Zusammen mit anderen internationalen und regionalen Normen für die Rechte des Kindes, einschließlich der vom Europarat angenommenen, bilden diese Übereinkünfte eine solide Grundlage dafür, dass die Menschenrechte für alle Kinder diskriminierungsfrei gelten. Zudem dienen sie als Bezugsrahmen für die Förderung und Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes.

Wichtige Fortschritte wurden zudem insofern erzielt, als eine wachsende Zahl von Staaten das ILO-Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (180 Vertragsstaaten) und das ILO-Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (169 Vertragsstaaten) ratifiziert und umgesetzt hat.

B. Rechtebasierter Ansatz, der sämtliche Menschenrechte umfasst

In ihrem Strategischen Rahmen und Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie¹⁸ vom Juni 2012 hat die EU zugesagt, einen rechtebasierten Ansatz in der Entwicklungszusammenarbeit auf den Weg zu bringen, der alle Menschenrechte umfasst. Um diese Zusage in die Praxis umzusetzen, hat die Kommission 2014 ein Arbeitsdokument angenommen, das eine "Toolbox" für die Umsetzung des **sämtliche Menschenrechte umfassenden rechtebasierten Ansatzes** enthält¹⁹. Dieser Ansatz ist eine Arbeitsmethode, die darauf beruht, die Menschenrechte systematisch zu berücksichtigen (siehe den nachstehenden Abschnitt C), indem Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowohl als Mittel als auch als Ziel der Zusammenarbeit integriert und die Gewährleistung der Menschenrechte in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme einbezogen wird. Der rechtebasierte Ansatz, der alle Menschenrechte umfasst, beruht auf der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte sowie den Grundsätzen der Beteiligung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Rechenschaftspflicht.

¹⁸ Strategischer Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie, Dok. 11855/2012, Juni 2012.

¹⁹ *Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: Toolbox – Ein rechtebasierter, alle Menschenrechte einschließender Ansatz für die Entwicklungszusammenarbeit der EU* (SWD(2014) 152 final) (Dok. 9489/14, 5. Mai 2014).

Die Grundsätze des rechtebasierten Ansatzes, der alle Menschenrechte umfasst, spiegeln die vier Grundprinzipien des UNCRC wider, die den kinderrechtbasierten Ansatz bilden.

Die Definition eines kinderrechtbasierten Ansatzes entsprechend der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 zu UNCRC²⁰.

"Ein kinderrechtbasierter Ansatz ist ein Ansatz, der die Verwirklichung der in dem Übereinkommen festgelegten Rechte aller Kinder fördert, indem die Fähigkeit der Pflichtenträger, ihren Verpflichtungen zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung dieser Rechte nachzukommen (Art. 4), und die Möglichkeit der Rechteinhaber, ihre Rechte einzufordern, ausgebaut werden, wobei stets folgende Rechte gelten: **Nichtdiskriminierung** (Art. 2), Berücksichtigung des **Wohls des Kindes** (Art. 3, Abs.1), **Leben, Überleben und Entwicklung** (Art. 6) sowie **Berücksichtigung des Kindeswillens** (Art. 12). Kinder haben ferner ein Recht darauf, dass Betreuer, Eltern und Mitglieder der Gemeinschaft sie bei der Ausübung ihrer Rechte in einer ihrer Entwicklung entsprechenden Weise angemessen leiten und führen (Art. 5). Der kinderrechtbasierte Ansatz ist ganzheitlich und darauf ausgerichtet, die Stärken und Ressourcen des Kindes sowie alle sozialen Systeme, denen das Kind angehört – Familie, Schule, Gemeinschaft, Institutionen, Religionen und kulturelle Systeme – zu fördern" (Fettdruck zur Verdeutlichung hinzugefügt).

²⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt, CRC/C/GC/13, Seite 23.

"Die EU" steht hier für die Bediensteten der EU-Organe und der EU-Mitgliedstaaten.

Im Einklang damit richtet sich die EU bei ihrem Handeln im Bereich der Rechte des Kindes, mit dem sie ihre Partnerländer im Hinblick auf die Umsetzung der Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen unterstützt, nach folgenden Grundsätzen:

- **Rechtmäßigkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte** – sämtliche von der EU und ihren Partnerländern eingeleiteten Maßnahmen müssen mit dem UNCRC in Einklang stehen. Beispielsweise muss ein Partnerland die Einhaltung der Bestimmungen des UNCRC in seinen Rechtsvorschriften gewährleisten.
- **Ansatz, die eigentlichen Ursachen anzugehen** – die EU sollte mit den Partnerländern zusammenarbeiten, um die eigentlichen Ursachen dafür, dass ein Recht nicht respektiert, geschützt oder erfüllt wird, zu bekämpfen. Ein kinderrechtbasierter Ansatz ermöglicht es dem Land, Verletzungen, die vorkommen, festzuhalten (was ist geschehen, wer ist betroffen; wo, warum, wie stark usw.); auf dieser Grundlage kann sich das Land mit Unterstützung der EU darauf konzentrieren, die eigentlichen Ursachen der Verletzungen anzugehen²¹.
- **Ein systemstärkender Ansatz** – die EU sollte sich darauf konzentrieren, Partnerländer dabei zu unterstützen, ihre eigenen Systeme auszubauen, und sollte wo immer möglich vermeiden, parallele Maßnahmen oder Strukturen einzurichten oder zu unterstützen (beispielsweise durch die Finanzierung zahlreicher verschiedener Projekte). Die Partnerländer sind die wichtigsten Ansprechpartner der EU, wenn es um die Rechte des Kindes geht, und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie als Vertragsparteien des UNCRC die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Rechte der Kinder im Rahmen ihrer Zuständigkeit tragen. Die EU wird sich deshalb darauf konzentrieren, die Partnerländer dabei zu unterstützen, jedes einzelne Element des Systems, wie in den Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen, zu stärken, sodass alle Rechte aller Kinder besser geachtet, geschützt und gewährleistet werden.
- **Langfristige und nachhaltige Lösungen** – während das Ziel darin bestehen sollte, die Situation der betroffenen Kinder unmittelbar zu verbessern, sollte das auswärtige Handeln der EU darauf ausgerichtet sein, einen langfristigen, nachhaltigen und positiven Wandel im Interesse der Kinder herbeizuführen. Um größere Wirkung und anhaltende Verbesserungen zu erzielen, ist es wichtig, die Arbeit mit den Pflichtenträgern in den Mittelpunkt zu stellen, um die bestehenden Systeme zu stärken.

²¹ Einen Überblick über eine länder- und kontextbezogene Analyse der Rechte des Kindes bietet das Modul 1 des *EU-UNICEF Leitfadens für Kinderrechte: Integration der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit*; <https://www.unicef.org/eu/crtoolkit/>

- **Beteiligung und Stärkung der Eigenverantwortung** – die EU sollte mit den Partnerländern zusammenarbeiten, um – im Einklang mit Artikel 12 des UNCRC und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 – Kinder verstärkt in die Lage zu versetzen, sich auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene an Entscheidungen und Entwicklungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Die EU sollte bestrebt sein, den Pflichtenträgern verstärkt die Notwendigkeit ins Bewusstsein zu rufen, Kindern Gehör zu verschaffen und die Verwaltungsstrukturen entsprechend zu verbessern. Auf diese Weise erhalten die Kinder mehr Eigenverantwortung und die Möglichkeit, wichtige Lebenskompetenzen zu erwerben. Die EU sollte bestrebt sein, Rücksprache mit lokalen Organisationen zu halten, die mit Kindern arbeiten, um zu gewährleisten, dass die beste Möglichkeit gefunden wird, zur Förderung der Rechte des Kindes vor Ort beizutragen.
- **Nichtdiskriminierung/Gleichstellung** – die EU sollte mit den Partnerländern zusammenarbeiten, um durch die Bekämpfung einer diskriminierenden Gesetzgebung, Politik oder Praxis für mehr Gleichheit zwischen allen Kindern zu sorgen und sich dabei auf die am stärksten benachteiligten Kinder konzentrieren. Die EU wird unbedingt dafür Sorge tragen, nicht versehentlich zur Verfestigung bestehender diskriminierender Situationen, etwa der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, beizutragen, sondern, um Lücken zu schließen, die am stärksten Benachteiligten in den Mittelpunkt stellen, indem die eigentlichen Ursachen bekämpft und nachhaltige Lösungen vorgeschlagen werden.
- **Rechenschaftspflicht und Zugang zu rechtsstaatlichen Mitteln** – die Maßnahmen der EU sollten die Verbesserung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz der Partnerländer gegenüber Kindern, ihren Familien und Gemeinschaften im Hinblick auf ihre Bemühungen zur Verwirklichung der Rechte des Kindes zum Ziel haben. Rechte haben nur dann einen Sinn, wenn zur Behebung von Rechtsverletzungen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Bei den Maßnahmen der EU sollte besonders darauf geachtet werden, dass Kindern und ihren Vertretern wirksame, kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen.
- **Transparenz und Zugang zu Informationen:** Mit den Maßnahmen der EU sollte die Transparenz der Bemühungen in den Partnerländern, die Kinderrechte zu verwirklichen, erhöht und dazu beigetragen werden, im Einklang mit dem UNCRC die Freiheit des Kindes, Informationen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, zu gewährleisten. Um beispielsweise Kinder zu aktiver Mitgestaltung zu befähigen, müssen sie Zugang zu altersgerechten Informationen mit besonderem Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts haben. Die EU könnte bei den Partnerländern das Bewusstsein für die Notwendigkeit schärfen, solche Informationen in allen Bereichen, auch für Haushaltsentscheidungen und Ausgaben, bereitzustellen. Wichtig ist außerdem, dass Entwicklungsprogramme und -projekte transparent sind, dass Informationen zugänglich sind und den Rechteinhabern zur Verfügung gestellt werden.

- **Politikkohärenz für die Rechte des Kindes** – die EU sollte sich darum bemühen sicherzustellen, dass politische Strategien oder Maßnahmen, egal in welchem Bereich (z. B. Handel, Energie, Migration usw.), die Rechte des Kindes nicht verletzen, sondern idealerweise die Verwirklichung dieser Rechte fördern. Sie verfolgt daher einen auf Schadensvermeidung beruhenden Ansatz.

Verknüpfungen zwischen dem rechtebasierten Ansatz, der alle Menschenrechte umfasst, und der Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein integraler Bestandteil des alle Menschenrechte umfassenden rechtebasierten Ansatzes und die EU bekennt sich nach wie vor zur Förderung, zum Schutz und zur Verwirklichung aller Menschenrechte und zur umfassenden und effektiven Umsetzung der folgenden Initiativen: der Aktionsplattform von Beijing, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte²², des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und der Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung, der EU-Strategie für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern, des Umfassenden Ansatzes der EU für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU und des EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen.

Es besteht weltweit Konsens darüber, wie wichtig es ist, die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu achten, zu schützen und umzusetzen; dies kommt erneut in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck, die den Rahmen für die Verwirklichung dieser Ziele bildet.

²² Schlussfolgerungen des Rates zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik vom Mai 2015 (Dok. 9242/15).

C. "Mainstreaming"

"Mainstreaming" bedeutet die durchgängige Berücksichtigung der Rechte des Kindes in allen Strategien, Maßnahmen und Programmen der EU. Damit wird die Einbeziehung der Rechte des Kindes über die traditionellen, auf Kinder ausgerichteten Bereiche wie Ernährung, Gesundheit und Bildung hinaus auf andere Bereiche wie Energie, Landwirtschaft, **Verkehr**, Handel und Investitionen, Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Infrastruktur, Klimawandel oder Umwelt ausgeweitet. Wenn überhaupt, so gibt es nur wenige **kinderneutrale Strategien oder Programme**: Die meisten haben direkte oder indirekte, positive oder negative Auswirkungen auf Kinder. Zudem sind die meisten, wenn nicht sogar alle Bereiche miteinander verknüpft und voneinander abhängig.

Wenn wir die Rechte des Kindes effektiv verwirklichen wollen, müssen **alle Bereiche** ihren Teil dazu beitragen. Daher wird in diesen Leitlinien die Bedeutung der durchgängigen Berücksichtigung der Rechte des Kindes in allen Bereichen und generell bei der Programmplanung hervorgehoben und auf das wichtige Instrumentarium "*EU-UNICEF Leitfaden für Kinderrechte: Integration der Kinderrechte in die Entwicklungszusammenarbeit*"²³ hingewiesen.

Die EU und UNICEF haben dieses innovative Instrumentarium gemeinsam entwickelt. Dieses wurde 2013 eingeführt und bietet praktische Anleitungen dafür, wie die wirksame Einbeziehung und Anwendung der Rechte des Kindes über verschiedene Programme bilateraler und multilateraler Entwicklungsförderung hinweg gewährleistet werden kann. Es enthält mehr als **80 innovative Instrumente** und **praktische Anleitungen** anhand von acht thematischen Modulen: Kinderrechte bei Programmplanung und Sektorstrategien, Partizipation von Kindern, Beurteilung der Auswirkungen, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Kinderrechte bei der Politikgestaltung, Kinderrechte bei krisen- und risikogefährdeten Situationen, Haushaltsplanung. Dieser Leitfaden ist ein äußerst nützliches Instrumentarium für Beamte der EU-Organe, der EU-Mitgliedstaaten und für alle Entwicklungsakteure.

Ein Überblick über das Instrumentarium steht auf Englisch, Französisch und Spanisch online zur Verfügung: <http://www.unicef.org/eu/crtoolkit/toolkit.html>.

Ferner informiert eine Website über Fortbildungskurse, die in EU-Delegationen für alle entwicklungspolitischen Partner organisiert werden: <http://www.childrightstoolkit.com>.

Hier steht das Instrumentarium auf Arabisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch und Portugiesisch zur Verfügung.

²³ *EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation*
<https://www.unicef.org/eu/crtoolkit/>

3. PRIORITÄTEN FÜR DAS ENGAGEMENT DER EU

- **Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen**, um die Umsetzung des UNCRC und der drei dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie anderer internationaler und regionaler Übereinkünfte und Standards für die Rechte des Kindes voranzutreiben.

Insbesondere Sensibilisierungsmaßnahmen, Ermutigung und Unterstützung für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend ein **Mitteilungsverfahren²⁴ (OP3 CRC – Optional Protocol 3 Convention on the Rights of the Child)**, das am 14. April 2014 in Kraft getreten ist.
- **Sensibilisierungsmaßnahmen und Förderung eines besseren Verständnisses** der Grundsätze und Bestimmungen des UNCRC, der drei dazugehörigen Fakultativprotokolle und Allgemeinen Bemerkungen sowie anderer, die Rechte des Kindes betreffender internationaler und regionaler Übereinkünfte und Standards sowohl in den Partnerländern als auch bei EU-Personal auf allen Ebenen, einschließlich derer, die sich bei ihrer Arbeit nicht unmittelbar mit den Rechten des Kindes befassen.
- **Verfolgung eines rechtebasierten Ansatzes bei der Umsetzung der allgemeinen Durchführungsmaßnahmen** zum UNCRC gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5, stets geleitet von den vier Allgemeinen Grundsätzen des UNCRC, nämlich Nichtdiskriminierung, Wohl des Kindes, Überleben und Entwicklung des Kindes sowie Teilhabe des Kindes, damit alle Kinder vollständig in den Genuss aller Rechte des Übereinkommens kommen.
- **Sensibilisierungsmaßnahmen und Förderung der Gleichstellung** aller Jungen und Mädchen, indem ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung geschlechtsbezogener Diskriminierung gelegt und die Selbstbestimmung von Mädchen sichergestellt wird.
- **Verbesserung der Kohärenz beim auswärtigen Handeln der EU bezüglich Kinder. Förderung von Synergien und Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit**, auch im Hinblick auf Initiativen der Kommission und des Hohen Vertreters für die Rechte des Kindes und im Hinblick auf das **auswärtige Handeln der EU bezüglich Kinder und Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten**.

²⁴ OP3 CRC ist ein internationaler Menschenrechtsvertrag, der den VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes befugt, Individualbeschwerden über mutmaßliche Verletzungen der Rechte eines Kindes entgegenzunehmen. Kinder können sich nur dann an die Vereinten Nationen wenden, wenn das nationale Rechtssystem nicht in der Lage war, eine Behebung der Rechtsverletzung zu gewährleisten.

- **Ergänzung und Verstärkung der derzeitigen Bemühungen der EU in multilateralen Foren** und größere Gewichtung der Rechte des Kindes auf der internationalen Agenda, um weltweit ihre Verwirklichung voranzutreiben und Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhindern.
- **Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** unter besonderer Berücksichtigung der Ziele und Zielvorgaben mit höchster Relevanz für Kinder (siehe Anlage II). Diese Leitlinien kommen ergänzend zu allen anderen Bestrebungen der EU zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hinzu.

4. EU-INSTRUMENTE ZUR FÖRDERUNG UND ZUM SCHUTZ DER RECHTE DES KINDES

Die EU besitzt ein breites Spektrum an Instrumenten und Finanzierungsmöglichkeiten zur Förderung und Verteidigung der Rechte des Kindes. Für ein wirksames Eintreten für die Rechte des Kindes und die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung muss die EU eine kohärente und sich gegenseitig ergänzende Nutzung ihrer verschiedenen Instrumente sicherstellen.

– **Politische Dialoge** bieten eine Gelegenheit, mit den Partnerländern bilaterale, regionale und internationale Themen, die für beide Seiten wichtig sind, regelmäßig in einem formalen Rahmen zu erörtern. Diese Dialoge sind zwar nicht ausschließlich auf Menschenrechte ausgerichtet, aber durch die bestehenden Mechanismen, etwa strukturierte Dialoge, werden Fragen der Menschenrechte einschließlich der Rechte des Kindes zur Sprache gebracht.

– **Menschenrechtsdialoge**²⁵ sind vorrangig auf die Menschenrechte ausgerichtet. Ihr wichtigstes Ziel ist es, der EU zu ermöglichen, den Partnerländern ihre Besorgnis über Menschenrechtsverletzungen zu übermitteln, Informationen zu sammeln und zu versuchen, die Menschenrechtssituation im betreffenden Partnerland zu verbessern. Zusätzlich zu den Dialogen auf EU-Ebene führen die Mitgliedstaaten mit den Partnerländern auch Dialoge auf nationaler Ebene.

Die Dialoge sollten sich bei Bedarf auf die Rechte des Kindes erstrecken und insbesondere die **verschiedenen systemrelevanten Elemente** fördern, die ein Land stärken muss, um die Rechte des Kindes zu verwirklichen (diese sind in Abschnitt 6 der Leitlinien für die Praxis aufgeführt). Die Diskussionen sollten auf der Grundlage einer Analyse der Kinderrechtssituation in dem betreffenden Land geführt werden, und sie sollten die wichtigsten Rechtsverletzungen und Probleme, denen Kinder ausgesetzt sind, hervorheben.

²⁵ Die EU ist durch Menschenrechtsdialoge/Unterausschüsse zu Menschenrechten/Konsultationen mit über 40 Ländern weltweit in Kontakt.

– **Erklärungen und Demarchen** sind weitere Schlüsselinstrumente zur Sensibilisierung für die Rechte der Kinder und für internationale Normen und Standards zu ihrer Förderung und ihrem Schutz. Sie können Gelegenheiten bieten, die Umsetzung des UNCRC und der drei dazugehörigen Fakultativprotokolle voranzubringen.

– Die Rechte des Kindes werden auch in den **EU-Länderstrategien zu Menschenrechten und Demokratie** berücksichtigt und behandelt. Die EU-Delegationen können bestimmte Fragen vorrangig behandeln, und in vielen Strategien werden die Rechte des Kindes als Priorität hervorgehoben. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so erkennt die EU an, dass es sich dabei um eine Querschnittsfrage handelt. Durch die Länderstrategien können eine gründliche Analyse der Lage der Kinder in einem bestimmten Land erstellt, potenzielle Lücken aufgedeckt und die notwendigen Maßnahmen und Mechanismen, die zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte des Kindes erforderlich sind, festgelegt werden.

– Zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes bedient sich die EU ihrer **bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit** – mittels einer komplementären Nutzung der auf bestimmte Regionen oder thematische Schwerpunkte ausgerichteten EU-Finanzierungsinstrumente – in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden, den Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und anderen Partnern.

– Die jüngste Strategie "**Handel für alle**"²⁶ gibt eine ehrgeizige und umfassende Agenda vor, durch die sichergestellt werden soll, dass wirtschaftliches Wachstum mit sozialer Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und hohen Arbeits- und Umweltstandards einhergeht.

APS+²⁷ ist das wichtigste handelspolitische Instrument der EU zur Förderung der Einhaltung der zentralen internationalen Standards im Bereich der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und der verantwortungsvollen Staatsführung in Entwicklungsländern. Es bietet gefährdeten **Entwicklungsländern, die sich dazu verpflichten, 27 grundlegende internationale Übereinkommen**²⁸ **zu ratifizieren und wirksam umzusetzen**, einen unilateralen, großzügigen Marktzugang. Unter anderem zählen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) zu den 27 grundlegenden Übereinkommen im Rahmen der APS+-Regelung. Die Regelung basiert auf Anreizen und wird regelmäßig überwacht, um Entwicklungsländern Unterstützung und Anregung zu geben, einen Weg der nachhaltigen Entwicklung zu beschreiten.

²⁶ Handel für alle: Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik, Oktober 2015.
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153846.pdf

²⁷ Bislang zählen Armenien, Bolivien, Cabo Verde, Georgien, Kirgisistan, die Mongolei, Pakistan, Paraguay und die Philippinen zu den APS+-Ländern.

²⁸ 7 VN-Menschenrechtserklärungen, 8 Übereinkommen über Arbeitnehmerrechte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), 8 multilaterale Umweltübereinkommen und 4 Erklärungen zu verantwortungsvoller Staatsführung.

Darüber hinaus beinhalten neuere **EU-Freihandelsabkommen** rechtsverbindliche Vorschriften zu Arbeitnehmerrechten und zum Umweltschutz. Das Verbot der Kinderarbeit, wie es von der IAO definiert ist, ist in allen in letzter Zeit ausgehandelten Handelsabkommen zwischen der EU und Partnerländern ausdrücklich Teil der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung.

Die **Einbeziehung der Zivilgesellschaft einschließlich Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich mit Kinderangelegenheiten befassen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Wirtschaftsverbänden, Umweltorganisationen und Menschenrechtsverteidigern** ist für die erfolgreiche Umsetzung dieser handelspolitischen Instrumente entscheidend und trägt dazu bei, Probleme zu erkennen und künftige Tätigkeitsbereiche zu bestimmen. Es gibt auch regelmäßig Gelegenheit für Begegnungen zwischen der Zivilgesellschaft in der EU und in unseren Partnerländern, um sich über die betreffenden Themen auszutauschen.

5. LEITLINIEN FÜR DIE PRAXIS

Im praktischen Teil der Leitlinien werden Wege und Mittel für ein wirksames Hinarbeiten auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in den Partnerländern aufgezeigt und die Schritte beschrieben, die die EU unter optimalem Einsatz aller oben aufgeführten Instrumente einleiten wird.

Dabei werden **vielfältige Maßnahmen** berücksichtigt, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes als unabdingbar für die wirksame Umsetzung des UNCRC betrachtet. Diese sind als "**Allgemeine Durchführungsmaßnahmen**"²⁹ bekannt und beziehen sich auf die legislativen, administrativen und auf sonstige Maßnahmen, die ein Staat ergreifen muss, um die in dem UNCRC verankerten Rechte umzusetzen. Der Einsatz der Allgemeinen Durchführungsmaßnahmen sollte stets von den vier Allgemeinen Grundsätzen des UNCRC (s. Abschnitt 3) geleitet sein.

Die Einführung eines systemstärkenden Ansatzes bewirkt, dass ein Staat sich mit dem ganzen Spektrum der Rechte des Kindes befasst, da ein Systemansatz den Schutz aller Rechte aller Kinder einschließlich – und insbesondere – derer aus am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gruppen, wie etwa binnenvertriebene Kinder oder Migrant- und Flüchtlingskinder, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, Kinder, die eine Behinderung haben oder einer Minderheit angehören, zum Ziel hat. Dadurch würden auch die verschiedenen geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.

²⁹ Der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes verfasste die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) betreffend Artikel 4 des UNCRC. Darin werden die Verpflichtungen der Vertragsstaaten zur Entwicklung von Durchführungsmaßnahmen für das UNCRC, die als "**Allgemeine Durchführungsmaßnahmen**" bekannt sind, umrissen.

Der folgende Abschnitt behandelt die einzelnen Elemente eines Systems und zeigt Maßnahmen auf, die die EU ergreifen sollte bzw. an denen die EU zusammen mit den Partnerländern arbeiten sollte, um einen besseren Schutz für die Rechte aller Kinder zu erreichen.

A. Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen

Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes erfordern eine eindeutige Verankerung in den nationalen Rechtsvorschriften sowie begleitende Politikmaßnahmen und Leitlinien, durch die ihre Verwirklichung unterstützt wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle nationalen Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des UNCRC und der dazugehörigen Fakultativprotokolle stehen. Zu diesem Zweck können entweder diese Bestimmungen direkt in einzelstaatliches Recht übernommen oder kann das einzelstaatliche Recht im Einklang mit internationalen Verpflichtungen angepasst werden.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- **Beitritt zu den einschlägigen internationalen oder regionalen Instrumenten und Standards³⁰** zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere dem UNCRC und den drei dazugehörigen Fakultativprotokollen sowie dem IAO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182, sowie deren Ratifizierung und Einhaltung und/oder Umsetzung und Verwirklichung.
- **Überprüfung und Aufhebung von Vorbehalten**, die ein Land in Bezug auf das UNCRC und die drei dazugehörigen Fakultativprotokolle eingelegt hat.
- **Unterstützung des Erlasses und der Überprüfung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und damit verbundener administrativer Leitlinien**, um deren Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Normen und Standards auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu gewährleisten, insbesondere mit dem UNCRC und den dazugehörigen Fakultativprotokollen. Bei der Überprüfung muss die Konvention sowohl **in ihrer Gesamtheit** als auch Artikel für Artikel unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte betrachtet werden.

³⁰ Zusätzlich haben weitere Menschenrechtskonventionen, -standards und -grundsätze Auswirkungen auf die Rechte des Kindes und können zur Bekämpfung der vielfältigen Diskriminierungen, denen Kinder ausgesetzt sind, herangezogen werden, z. B. das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

- **Überprüfung und Überarbeitung der einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Funktionsweise der Justiz und den Zugang zur Justiz für Kinder mit den folgenden Zielen:**
 - ✓ Verbot und Ahndung der Verletzung der Rechte von Kindern, auch im Strafrecht;
 - ✓ Gewährleistung, dass diejenigen, die die Rechte von Kindern verletzen, vor Gericht gebracht werden;
 - ✓ Gewährleistung, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu fairen, zügigen und wirksamen Rechtsbehelfen zur Behebung von Verletzungen haben;
 - ✓ Entwicklung kinderfreundlicher Verfahren für deren Einbeziehung in Gerichtsverfahren und damit einhergehenden Ermittlungen und Verfolgung bei Verletzungen der Rechte des Kindes;
 - ✓ Gewährleistung der Erholung, Rehabilitierung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern, deren Rechte verletzt wurden, und Förderung des Zugangs zu Opferunterstützungsdiensten;
 - ✓ Schaffung von Alternativen zur Inhaftnahme von Kindern, insbesondere wenn Kindern lange Haftstrafen drohen.
 - ✓ Die EU erachtet es als besonders wichtig, dass die alternative Betreuung von Kindern gefördert wird und ihnen angemessene Unterstützung zukommt, damit sie am Gemeinschaftsleben teilnehmen können und Zugang zu den allgemeinen Dienstleistungen erhalten. Die EU steht hinter den Leitlinien der Vereinten Nationen für alternative Formen der Betreuung von Kindern, in denen aufgezeigt wird, wie wichtig es ist, die Trennung von Familie und Kind zu vermeiden und für eine geeignete alternative Betreuung und den Schutz von Kindern, denen elterliche Fürsorge fehlt, durch die sorgfältige Bestimmung des Kindeswohls zu sorgen.

B. Nationale Strategien/Papiere und Aktionspläne

Die EU sollte für die Ausarbeitung umfassender und rechtebasierter nationaler Strategien auf der Grundlage des UNCRC eintreten. Eine wirksame Strategie muss sich auf die Lage aller Kinder und auf alle Rechte in dem UNCRC beziehen und im Zuge eines Konsultationsprozesses, auch mit Kindern und Jugendlichen, entwickelt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf marginalisierte und benachteiligte Gruppen von Kindern sowie Kinder in prekären Situationen gerichtet werden, und diese sollten vorrangig behandelt werden, um sicherzustellen, dass kein Kind zurückgelassen wird. Spezifische Aufmerksamkeit sollte Fragen der Gleichstellung der Geschlechter geschenkt werden. Um dieser Strategie Durchsetzungskraft zu verleihen, sollte sie von höchster Regierungsebene unterstützt, mit der nationalen Entwicklungsplanung verknüpft und in die nationale Haushaltsplanung einbezogen werden. Nationale Aktionspläne sollten realistische und erreichbare Ziele in Bezug auf das ganze Spektrum wirtschaftlicher, sozialer und kultureller sowie ziviler und politischer Rechte für alle Kinder beinhalten³¹.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Annahme einer nationalen Strategie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes;
- Konsultationen mit der örtlichen Zivilgesellschaft, einschlägigen VN-Agenturen und anderen betroffenen multilateralen Akteuren, Kindern und Jugendlichen bezüglich der Ausgestaltung und Umsetzung dieser Strategie und/oder von Aktionsplänen;
- Gewährleistung, dass die Strategie auf einer Analyse der Lage der Kinder im Partnerland, die die Kinderrechte und die Gleichstellung der Geschlechter einbezieht, gründet und dass die Abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes berücksichtigt werden.

C. Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Partnerländer in Bezug auf die Umsetzung der Rechte des Kindes in vielfältiger Weise unterstützt und ermutigt; dies geschieht in Form von finanzieller oder technischer Hilfe bis hin zur Arbeit mit Akteuren im Partnerland oder in internationalen Foren.

³¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003), Allgemeine Durchführungsmaßnahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, S. 8.

Aufgaben der EU:

- stärkerer Fokus auf die Rechte des Kindes in allen ihren Außenbeziehungen und Kooperationsinitiativen sowie Einsatz für einen kohärenten und komplementären Ansatz;
- Ansprechen der Rechte des Kindes bei allen Dialogen, handelspolitischen und anderen Verhandlungen, Programmplanungsberatungen, länderspezifischen Strategien für Menschenrechte und Demokratie – in Zusammenarbeit mit dem Partnerland – im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 2030 usw.

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Die Partnerländer sollten unter Achtung der Autonomie von NRO im weitesten Sinne eng mit diesen zusammenarbeiten; dazu zählen z. B. NRO im Bereich Menschenrechte, Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendgruppen, Eltern- und Familiengruppen, Glaubensgemeinschaften, akademische Institutionen und Berufsverbände.

Aufgaben der EU:

- enge Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, um einerseits zu verstehen, mit welchen Problemen Kinder durch die Verletzung ihrer Rechte und Hindernisse für die Ausübung dieser Rechte hauptsächlich konfrontiert sind, und um andererseits die besten Lösungen zu finden. Eine solche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sollte außerdem der Förderung eines günstigeren Umfelds für Akteure der Zivilgesellschaft dienen.

Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- enge Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft; dazu zählen unter anderem NRO im Bereich Menschenrechte, Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendgruppen, Eltern- und Familiengruppen, Glaubensgemeinschaften, akademische Institutionen und Berufsverbände, Gewerkschaften, Unternehmensverbände und Umweltorganisationen;
- Gespräche mit NRO im Rahmen der Berichterstattungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der nationalen Strategie oder der nationalen Aktionspläne sowie in Bezug auf die Berichterstattung an den Ausschuss der VN für die Rechte des Kindes.

Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

Artikel 4 des UNCRC besagt, dass "[die Vertragsstaaten] hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [...] [...] derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel **und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit [treffen]**" (Fettdruck zur Verdeutlichung hinzugefügt).

Partnerländer können bei der Umsetzung des Übereinkommens technische Hilfe in Anspruch nehmen, beispielsweise von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) sowie anderen Gremien der Vereinten Nationen.

Aufgaben der EU:

- Unterstützung der Arbeit der einschlägigen internationalen und regionalen Akteure im Bereich der Rechte des Kindes, insbesondere der VN-Organe und -Vertragsorgane, vor allem des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der VN-Sonderverfahren und -mechanismen, insbesondere der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte bzw. für Gewalt gegen Kinder;
- Unterstützung der einschlägigen VN-Organisationen – IAO, OHCHR, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNWOMEN, OCHA, IOM und WHO;
- Unterstützung regionaler Mechanismen wie Europarat, OSZE, Europäisches Netzwerk der Ombudsleute für Kinder usw.;
- Fortsetzung der Praxis, jedes Jahr gemeinsam mit den lateinamerikanischen Staaten sowohl auf der Generalversammlung der VN als auch beim Menschenrechtsrat eine Resolution zu den "Rechten des Kindes" einzubringen. Die EU ruft die Staaten regelmäßig auf, das UNCRC und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Erfüllung der Forderungen nach Schutzmaßnahmen, Einhaltung von Regelungen, Entscheidungen und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane, insbesondere jener des Ausschusses für die Rechte des Kindes;

- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren der VN, einschließlich des Ausschusses der VN für die Rechte des Kindes, sowie den themen- und länderbezogenen Mechanismen, insbesondere jenen, die für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte von Bedeutung sind;
- Zusammenarbeit mit regionalen Mechanismen, um die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zu gewährleisten, einschließlich der Überwachung der Fortschritte; Zusammenarbeit mit den einschlägigen Mechanismen des Europarats und Förderung der Einhaltung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf die Rechte des Kindes.

D. Mobilisierung von Finanzmitteln, Gewährleistung von effizienter Zuteilung, Wirkung und Verwendung

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 (2016) des Ausschusses der VN für die Rechte des Kindes über die öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung von Kinderrechten werden Empfehlungen an die Vertragsstaaten ausgesprochen, wie sie durch wirksame, effiziente, gerechte, transparente und nachhaltige haushaltspolitische Entscheidungsfindung alle Rechte aus dem Übereinkommen verwirklichen können, insbesondere diejenigen von Kindern in prekärer Situation³².

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 19 des Ausschusses der VN für die Rechte des Kindes baut auf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 dieses Ausschusses über allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, denn Gesetze, Strategien und Programme können ohne die Mobilisierung, Zuteilung und Verwendung von ausreichenden Mitteln nicht in nachvollziehbarer, wirksamer, gerechter, transparenter und nachhaltiger Weise umgesetzt werden. Die Festlegung von Mittelzuweisungen und Ausgabenprioritäten muss sich in erster Linie nach dem Wohl der Kinder ausrichten.

³² Nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 CRC/C/GC/19, 2016, Absatz 3 sind Kinder in prekärer Situation solche, die Verletzungen ihrer Rechte besonders ausgesetzt sind, unter anderem, aber nicht ausschließlich Kinder mit Behinderungen, Kinder in Flüchtlingssituationen, Minderheiten angehörende Kinder, in Armut lebende Kinder, Kinder in alternativer Betreuung und Kinder im Konflikt mit dem Gesetz.

Aufgaben der EU:

- **weitere Förderung der Rechte des Kindes im Rahmen der Programmplanung nach einem dreigliedrigen Ansatz:**
 - Förderung der Rechte aller Kinder in ihren politischen Dialogen;
 - konsequente Berücksichtigung der Rechte des Kindes in allen Projekten und Programmen (wobei das "EU-UNICEF Child Rights Toolkit" als Referenz dienen kann);
 - Unterstützung von spezifisch auf Kinder zugeschnittenen Projekten und Programmen;
- Gewährleistung **einer besseren und wirksameren Zuteilung und Verwendung der Ressourcen** bei der Umsetzung des oben genannten dreigliedrigen Ansatzes und Gewährleistung, dass die Ressourcen durch eine komplementäre Nutzung der geografischen und thematischen Instrumente und Modalitäten optimale Wirkung in Bezug auf die Rechte des Kindes entfalten;
- Streben nach **einer besseren Koordinierung und mehr Kohärenz der Finanzierungsmaßnahmen**, auch bei der gemeinsamen Programmplanung und gemeinsamen Aktionen der Mitgliedstaaten sowie im Rahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union im Bereich der Rechte des Kindes insgesamt;
- Stärkung einer **kinderspezifischen Programmplanung** unter Rückgriff auf den "*EU-UNICEF Leitfaden für Kinderrechte ("Child Rights Toolkit")*" in allen Bereichen sowie besondere Beachtung der Überprüfung von Budgethilfeprogrammen, die eventuell ohne eine explizite Analyse der Rechte des Kindes aufgelegt wurden;
- weitere Gewährleistung, dass bei nach Geschlecht aufgeschlüsselten Folgeabschätzungen die Rechte des Kindes berücksichtigt werden, gegebenenfalls in Einklang mit der Maßgabe für eine bessere Rechtsetzung, die besagt, dass Grund- und Menschenrechte zu bewerten sind;
- Prüfung der Möglichkeit, ob bei EU-Finanzierungsprogrammen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU von NRO und internationalen Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, verlangt werden kann, dass sie **Kinderschutzmaßnahmen** annehmen (wozu beispielsweise eine Sicherheitsüberprüfung des Personals, Schulungen, Berichtserstattungsmechanismen usw. gehören könnten) bzw. Anregung solcher Maßnahmen.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Gewährleistung einer korrekten Kostenberechnung, damit genügend Ressourcen für die Verwirklichung der Rechte des Kindes bereitgestellt werden;
- Konzipierung und Umsetzung einer Kinder berücksichtigenden nationalen Haushaltsplanung durch die Entwicklung und Anwendung von Instrumenten, mit denen Kinderbelange im Rahmen der Haushaltsverfahren auf nationaler und subnationaler Ebene, auch im Kontext der internationalen Zusammenarbeit, deutlicher in den Vordergrund gerückt werden;
- Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Kinder.

E. Koordinierungsmechanismen für die Durchsetzung der Rechte des Kindes

Die wirksame Umsetzung des Übereinkommens erfordert eine **erkennbare, sektorenübergreifende Koordination zwischen den Ministerien** zur Anerkennung und Verwirklichung der Rechte des Kindes sowie **zwischen der zentralen und weiteren Regierungsebenen und zwischen der Regierung und weiteren Akteuren**. Durch die Koordination soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung nicht nur von großen Ministerien mit wesentlichen Auswirkungen auf Kinder (Bildung, Gesundheit, Wohlfahrt usw.) anerkannt wird, sondern von der gesamten Regierung, also auch von Ministerien, die mit Finanzen, Planung, Beschäftigung, Jugend, Gleichstellung, Verteidigung, Migration und Asyl, Sicherheit, Infrastruktur, Landwirtschaft befasst sind, und das auf allen Ebenen.

Aufgaben der EU:

- Unterstützung des Personals mit koordinierender und unterstützender Funktion auf allen Ebenen, um eine angemessene operative Reaktion auf die Rechte des Kindes zu gewährleisten;
- Sicherstellung, dass die im Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie³³ dargelegten einschlägigen übergeordneten Ziele sowie die vorliegenden Leitlinien bei den länderspezifischen Strategien für Menschenrechte und Demokratie berücksichtigt werden.

³³ EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019), http://eeas.europa.eu/top_stories/2015/200715_human_rights_action_plan_de.htm

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Einrichtung unabhängiger Institutionen im Bereich der Rechte des Kindes, unter anderem nationale Menschenrechtsinstitutionen und/oder Ombudsleute für Kinder;
- Entwicklung und Stärkung staatlicher Mechanismen für die Koordinierung von Maßnahmen zwischen den zentralen Regierungsstellen (Ministerien und Dienststellen), zwischen verschiedenen Provinzen und Regionen, zwischen zentraler und anderen Regierungsebenen sowie zwischen Regierung und Zivilgesellschaft.

F. Personalressourcen und Kapazitätsaufbau

Erfahrene Beamte in Regierungsstellen, gut ausgebildetes Personal in jedem Sektor und eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern, die im gesamten Land eingesetzt werden, sind für die Verwirklichung der Rechte des Kindes unerlässlich und **sollten ein wesentliches Element der nationalen Strategie oder der Aktionspläne darstellen.**

Aufgaben der EU:

- Sicherstellung, dass das Personal die Gelegenheit hat, Schulungen in Bezug auf einen rechtebasierten Ansatz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in Anspruch zu nehmen, der sich auf alle Menschenrechte erstreckt;
- Gewährleistung, dass das gesamte EU-Personal aller Ebenen, das in allen thematischen Bereichen tätig ist, auch in denen, die gewöhnlich nicht als für die Rechte des Kindes relevant erachtet werden, spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte des Kindes und deren bereichsübergreifenden Charakter erhält. Dies könnte auch durch eine Ausbildung der Ausbilder erreicht werden;
- daher Ermutigung zur Verwendung des EU-UNICEF Leitfadens für Kinderrechte und weiteres Vorgehen auf der Grundlage der Verbreitung dieses "Toolkits".

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Benennung von Personal in ausreichender Zahl für jeden Sektor und für den Einsatz im gesamten Land;
- Aufbau von Kapazitäten von Regierungsbeamten, Parlamentariern, Justizbediensteten, führenden Vertretern lokaler Gemeinschaften und von Religionsgemeinschaften, Lehrkräften, Fachkräften im Sozialbereich und im Gesundheitswesen, Polizei, Friedenstruppen und allen in anderen Bereichen tätigen Personen, die mit und für Kinder arbeiten, auch durch Schulung, sowie Entwicklung von Kinderschutzmaßnahmen mit klaren Leitlinien zu angemessenem Verhalten bei der Arbeit mit Kindern und zur Berichterstattung bei Missbrauch oder mutmaßlichem Missbrauch für Partner und Vertragskräfte. Es wird besonders wichtig sein, dass Strafvollzugsbeamte in der Lage sind, für die Rechte des Kindes einzutreten, diese zu schützen und für die Einhaltung internationaler Normen und Instrumente zu sorgen;
- Verbesserung der Kapazitäten von Vormündern und anderen Betreuern, damit diese ihrer Rolle im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Kindes gerecht werden können;
- Investitionen in Veranstaltungen/Kampagnen zur Sensibilisierung für die Rechte des Kindes;
- Unterstützung der Selbstbefähigung von Kindern, damit sie sich wirksamer an der Entscheidungsfindung und an der Umsetzung von sie betreffenden Maßnahmen beteiligen können.

G. Daten, Fakten und Erkenntnisse

Um eine Strategie und/oder einen Aktionsplan anzunehmen und wirksam umzusetzen, muss man unbedingt wissen, in welchen Bereichen der Rechte des Kindes Handlungsbedarf besteht. Es sind zum Beispiel unter anderem folgende Daten und Erkenntnisse erforderlich: Fakten und Zahlen über Verletzungen der Rechte des Kindes oder Umsetzungslücken, Zahlen und Charakteristika der betroffenen Kinder (Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Behinderung und anderen Faktoren, sowie Bereitstellung von Informationen zu marginalisierten, gefährdeten und schwer erreichbaren Gruppen, inklusiver Governance und anderen Fragen im Einklang mit dem rechtebasierten Ansatz der EU) sowie Fallstudien bewährter Verfahren. Außerdem sind aufgeschlüsselte Daten unabdingbar, wenn Ungleichheit und Diskriminierung wirksam bekämpft und gleichzeitig sichergestellt werden soll, dass kein Kind zurückgelassen wird.

Es ist wichtig, einschlägige Indikatoren in den Aktionsplan aufzunehmen, damit künftige Fortschritte überwacht werden können, damit Rahmen geschaffen werden können, die auf soliden Ergebnissen beruhen, und damit die Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Entwicklung von kinderspezifische Aspekte berücksichtigenden Indikatoren und Folgenabschätzungen und Bewertungen in Bezug auf Kinder zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes;
- Erhebung und Nutzung aufgeschlüsselter Daten für jeden Indikator nach Geschlecht, Alter, Einkommen, Behinderung und anderen Faktoren sowie Bereitstellung von Informationen zu marginalisierten, gefährdeten und schwer erreichbaren Gruppen, inklusiver Governance und anderen Fragen im Einklang mit dem rechtebasierten Ansatz der EU;
- Förderung von Rahmen, die auf soliden Ergebnissen beruhen, zur Verfolgung der Fortschritte bezüglich der Rechte des Kindes durch einschlägige Indikatoren, sinnvolle Vorgaben und eine einschlägige Ergebniskette;
- Verweis auf einschlägige regionale Beispiele für bewährte Verfahren; Anstoß einer regionalen Debatte über die Durchsetzung der Rechte des Kindes;
- Förderung von Forschung und Wissensaufbau zum besseren Verständnis der Rechte des Kindes und zur Auslotung von Möglichkeiten, wie der Kinderschutz verbessert und Verletzungen der Rechte des Kindes vorgebeugt werden kann (vgl. soziale Normen und schädliche Praktiken).

H. Aufsicht und Rechenschaftspflicht

Im Allgemeinen ist ein breites Spektrum von Akteuren an der Umsetzung der nationalen Strategie und/oder der nationalen Aktionspläne beteiligt oder kann die Verwirklichung der Rechte des Kindes beeinflussen; deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle diese Akteure internationale Standards und Normen einhalten. Um dies sicherzustellen, bedarf es eines Aufsichtsrahmens. Zu den Elementen eines solchen Rahmens gehören unter anderem nationale Menschenrechtsinstitutionen (zur Überwachung der Fortschritte des Staates bei der Durchsetzung der Rechte des Kindes), Ombudsleute und Menschenrechtsmechanismen wie der VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und die Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen wie Ombudsleute sind besonders wichtig, wenn es darum geht, Kinder in die Lage zu versetzen, Anliegen vorzubringen oder gegen die Verletzung ihrer Rechte Beschwerde einzulegen; hierzu müssen Kindern und ihren Vertretern wirksame, kinderspezifische Verfahren zur Verfügung stehen. Unter anderem sollte dies auch die Bereitstellung von kindgerechten Informationen und kindgerechter Beratung umfassen.

Unterstützung und Ermutigung der Partnerländer durch die EU in Bezug auf Folgendes:

- Konzipierung einer Reihe von Maßnahmen, mit denen eine angemessene Aufsicht über die Anstrengungen seitens der Regierung zur Verwirklichung der Rechte des Kindes sichergestellt und die Aktivitäten anderer Akteure wie z. B. des Privatsektors, die die Verwirklichung der Rechte des Kindes beeinflussen können, überwacht werden;
- Gewährleistung, dass Kinder und ihre Vertreter mit der erforderlichen kindgerechten juristischen und sonstigen Unterstützung Zugang zu unabhängigen Beschwerdeverfahren und zu Gerichten haben;
- Gewährleistung, dass die Zivilgesellschaft die Rechenschaftspflicht der Regierung einfordern kann.

6. UMSETZUNG UND BEWERTUNG DIESER LEITLINIEN

Die Ratsgruppe "Menschenrechte" (COHOM) wird die Umsetzung der Leitlinien unterstützen und gegebenenfalls geografische Ratsgruppen und die Ratsgruppe "Entwicklungszusammenarbeit" (CODEV) einbeziehen.

Mit den einschlägigen Ausschüssen, Unterausschüssen und Gruppen des Europäischen Parlaments wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch über die Umsetzung, Evaluierung und Überprüfung der vorliegenden Leitlinien stattfinden.

Die Förderung und der Schutz der Rechte des Kindes werden in die einschlägigen Strategien und Maßnahmen der EU einbezogen, auch hinsichtlich der Rolle der EU in internationalen Foren.

Die Umsetzung der Leitlinien wird in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

ANLAGEN

Anlage I – Rechtsinstrumente und Strategiepapiere der EU

Vertrag von Lissabon (2009)

Das auswärtige Handeln der EU in Bezug auf die Rechte des Kindes hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich weiterentwickelt, und nunmehr wird ein **integrierter Ansatz zur Förderung der Rechte des Kindes verfolgt**. Der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, war insofern ein Meilenstein, als er die Rechtsgrundlage für die Politik der EU in Bezug auf die Rechte des Kindes darstellt. In diesem Vertrag wird den Rechten des Kindes sowohl intern innerhalb der eigenen Grenzen als auch extern auf globaler Ebene besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ist die EU zur strikten Einhaltung des Völkerrechts, zu dem auch das **VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** gehört, **und zur Förderung des Schutzes der Rechte des Kindes** verpflichtet.

Vertrag über die Europäische Union – Artikel 3

"Sie [*die Union*] bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen **und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.**" (*Fettdruck zur Verdeutlichung hinzugefügt*).

"In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen [...]. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut **und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung [...] des Völkerrechts, [...]**". (*Fettdruck zur Verdeutlichung hinzugefügt*).

EU-Charta der Grundrechte

In der EU-Charta der Grundrechte werden alle in der EU geschützten Grundrechte zu einem Instrument zusammengefasst. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Charta in der EU rechtsverbindlich.

Artikel 24 – Rechte des Kindes

"1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen."

Die Bestimmungen der Charta richten sich an die Organe und Einrichtungen der EU unter gebührender Berücksichtigung des [Grundsatzes der Subsidiarität](#), an die einzelstaatlichen Behörden nur dann, wenn diese die Rechtsvorschriften der EU umsetzen.

EU-Besitzstand³⁴ und Strategiepapiere zu den Rechten des Kindes, die für das auswärtige Handeln der EU von Belang sind.

Auch die folgenden Übereinkommen gelten für das auswärtige Handeln der EU und werden in dem Dokument über den EU-Besitzstand aufgeführt.

– Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980, <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=24>;

– Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern,
<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70>;

– Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen,
<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=131>

EU-Strategiepapiere

In der EU-Agenda für die Rechte des Kindes³⁵ (2011) werden die Rechte des Kindes explizit als eine Priorität des auswärtigen Handelns der EU genannt.

Der im Juli 2015 angenommene [EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie \(2015-2019\)](#)³⁶ enthält zahlreiche Maßnahmen, die Kinder betreffen. Die unten aufgeführten Maßnahmen beziehen sich direkt auf die Rechte des Kindes, angesichts des bereichsübergreifenden Charakters der Rechte des Kindes wirken sich jedoch die meisten Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans auf Kinder aus.

³⁴ http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/acquis_rights_of_child.pdf

³⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes", [COM\(2011\) 60 final](#) vom 15.2.2011.

³⁶ EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie,
https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_action_plan_on_human_rights_and_democracy_en_2.pdf

<p>Maßnahme 14 b</p>	<p>Im Rahmen des auswärtigen Handelns und der Entwicklungszusammenarbeit der EU vorrangige Förderung von Maßnahmen, die u.a. Folgendes zum Ziel haben: Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit von Frauen und Mädchen durch Tätigkeiten, die dazu beitragen, gewalttätige Einschränkungen der Menschenrechte und der Freiheit von Frauen zu unterbinden, mit besonderem Augenmerk auf der Beendigung der weiblichen Genitalverstümmelung, von Früh- und Zwangsehen sowie von geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt in Konflikten; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Frauen und ihre Berücksichtigung und Beteiligung in sozialen und politischen Foren; Ausarbeitung und Durchführung eines Nachfolgeprogramms, das den EU-Aktionsplan zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015) ablöst.</p>
<p>15. Förderung, Schutz und Durchsetzung der Rechte des Kindes</p> <p>Maßnahme 15 a</p>	<p>Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit besonderem Schwerpunkt auf der Verstärkung der Systeme, die Kinder vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Vernachlässigung schützen.</p>
<p>Maßnahme 15 b</p>	<p>Unterstützung der Partnerländer bei der Förderung, dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte des Kindes mit besonderem Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, wie etwa dem Recht auf Bildung, Gesundheit und Ernährung, dem sozialen Schutz und der Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wobei stets das Kindeswohl im Vordergrund stehen muss.</p>
<p>Maßnahme 15 c</p>	<p>Eintreten für die Ratifizierung der Fakultativprotokolle zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und Erwägung des Beitritts zum Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren.</p>

<p>Maßnahme 19 c</p>	<p>Unterstützung von Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Aufstachelung, die zu schweren Menschenrechtsverstößen oder -verletzungen, insbesondere Gräueltaten, führen könnte;</p> <p>Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassreden und Aufstachelung zu gewaltbereitem Extremismus durch Ermittlung der Entstehungsursachen, Entwicklung von Gegendiskursen, Menschenrechtserziehung und Initiativen zur Friedenskonsolidierung, die sich besonders an Kinder und Jugendliche richten.</p>
<p>Maßnahme 19 e</p>	<p>Unterstützung der Aufstellung von Programmen in den Bereichen Prävention und Fürsorge und von langfristigen Programmen, die sich an Kinder richten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften und den betroffenen Kindern und Familien (z. B. psychosoziale Unterstützung, sozioökonomische Wiedereingliederung, Bildung, Förderung praktischer Fähigkeiten sowie Suche nach Familienangehörigen und Familienzusammenführung).</p>
<p>Maßnahme 20 b</p>	<p>Unterstützung der Arbeit des VN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten und insbesondere Förderung der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Aktionsplänen zur Beendigung und Prävention von schweren Verletzungen der Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, einschließlich durch Interessenvertretung und Programmplanungsmaßnahmen.</p>
<p>Maßnahme 23 a</p>	<p>Entwicklung sektorspezifischer operativer Leitlinien für das Personal von GSVP-Missionen, die sich mit Polizei, Armee, Strafvollzug und Justiz befassen, als praktische Orientierungshilfe für die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte und gegebenenfalls des humanitären Völkerrechts, wobei besonders auf den Schutz von Zivilpersonen, insbesondere von Kindern, und die Selbstbemächtigung und Teilhabe von Frauen und Mädchen Wert gelegt wird.</p>

Der EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frau – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016–2020) enthält ein ehrgeiziges Konzept für die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen. Es wird versucht, die Bemühungen *aller* Akteure der EU auf einen Wandel der institutionellen Kultur zu konzentrieren, damit im Bereich Geschlechtergleichstellung und Machtgleichstellung der Frau der Einsatz der Mittel, die Verwirklichung von Ergebnissen und die Berichterstattung wirksamer erfolgen. Diese horizontale Priorität trägt zu den drei vertikalen thematischen Schwerpunkten bei und untermauert diese: physische und psychische Unversehrtheit von Mädchen und Frauen, ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie Mitsprache und Teilhabe.

Anlage II – Liste von Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) und Zielvorgaben mit höchster Relevanz für Kinder

SDG-Ziele mit unmittelbarer Relevanz für Kinder	Verwandte SDG-Ziele, die Kinder erwähnen* (oder Menschen in prekären Situationen)
SDG 1: Armut beenden	<p>Einzelziel 1.1: Die extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen</p> <p>Einzelziel 1.2: Den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken</p> <p>Einzelziel 1.3: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen</p> <p>Einzelziel 1.5: Die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern</p>
SDG 2: Den Hunger beenden	<p>Einzelziel 2.1: Den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben</p> <p>Einzelziel 2.2: Alle Formen der Mangelernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen</p>
SDG 3: Ein gesundes Leben	<p>Einzelziel 3.1: Die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100 000 Lebendgeburten senken</p> <p>Einzelziel 3.2: Den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1 000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1 000 Lebendgeburten zu senken</p> <p>Einzelziel 3.7: Den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten</p> <p>Einzelziel 3.8: Die allgemeine Gesundheitsversorgung, ... den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen</p>

<p>SDG 4: Hochwertige Bildung</p>	<p>Einzelziel 4.1: Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt</p> <p>Einzelziel 4.2: Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind</p> <p>Einzelziel 4.4: Die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen</p> <p>Einzelziel 4.5: Geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten</p> <p>Einzelziel 4.6: Sicherstellen, dass alle Jugendlichen ... lesen, schreiben und rechnen lernen</p> <p>Einzelziel 4.7: Sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung</p> <p>Einzelziel 4.a: Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten</p>
<p>SDG 5: Geschlechtergleichstellung</p>	<p>Einzelziel 5.1: Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden</p> <p>Einzelziel 5.2: Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen</p> <p>Einzelziel 5.3: Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen</p> <p>Einzelziel 5.6: Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, gemäß dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen;</p> <p>Einzelziel 5.c: Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken</p>

SDG 6: Wasser und Sanitärversorgung	<p>Einzelziel 6.1: Den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen</p> <p>Einzelziel 6.2: Den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen</p> <p>Einzelziel 6.b: Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken</p>
SDG 7: Energie	<p>Einzelziel 7.1: Den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern</p>
SDG 8: Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit	<p>Einzelziel 8.5: Produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen</p> <p>Einzelziel 8.6: Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern</p> <p>Einzelziel 8.7: Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen</p> <p>Einzelziel 8.b: Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen</p>
SDG 9: Widerstandsfähige Infrastruktur / Innovationen	<p>Einzelziel 9.c: Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen</p>
SDG 10: Ungleichheit verringern	<p>Einzelziel 10.2: Alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern</p> <p>Einzelziel 10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht</p>

<p>SDG 11: Städte nachhaltig gestalten</p>	<p>Einzelziel 11.1: Den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen ...</p> <p>Einzelziel 11.2: Den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs</p> <p>Einzelziel 11.7: Den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder ...</p>
<p>SDG 13: Klimawandel</p>	<p>Einzelziel 13.3: Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern</p> <p>Einzelziel 13.b: Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen</p>
<p>SDG 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften</p>	<p>Einzelziel 16.2: Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden</p> <p>Einzelziel 16.3: Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten</p> <p>Einzelziel 16.7: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist</p> <p>Einzelziel 16.9: Insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben</p> <p>Einzelziel 16.10: Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften</p>

* Kinder werden als Personen definiert, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Jugendliche werden als Personen zwischen 15 und 24 Jahren definiert.

Anlage III – Leitlinien zu Menschenrechten, Mitteilung der Kommission und Schlussfolgerungen des Rates

Die EU hat 11 Leitlinien der EU zu Menschenrechten angenommen. Da EU-Leitlinien auf Ministerebene angenommen werden, sind sie ein deutliches politisches Signal dafür, dass sie eine Priorität für die EU und ihre Mitgliedstaaten darstellen. **Die folgenden EU-Leitlinien zu Menschenrechten ergänzen die Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes.** Es ist daher wichtig, dass EU-Akteure sie kennen und sich auf sie beziehen.

- [Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte \(2008\)](#) und Umsetzungsstrategie (2010).

In diesen Leitlinien, die 2008 überarbeitet wurden, verpflichtet sich die EU, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder umfassend anzugehen. In der 2010 überarbeiteten [Strategie zur Umsetzung der Leitlinien der EU zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte](#) liegt der Schwerpunkt auf Prävention und Schutz, aber auch auf Resozialisierung und Wiedereingliederung von Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen waren. Darüber hinaus werden Leitlinien zur Überwachung, Berichterstattung und Zusammenarbeit mit den VN gegeben. Die Umsetzung dieser Leitlinien ist auf prioritäre Länder ausgerichtet, die im Einklang mit der VN-Liste der prioritären Länder bezüglich Kindern in bewaffneten Konflikten regelmäßig überprüft werden.

- [Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen \(2008\)](#)

Die EU ist auch der Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie der Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen seit langem verpflichtet. Die Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen von 2008 sowie der [EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit](#) bilden die tragende Säule der Maßnahmen der EU in diesem Bereich.

- [EU-Leitlinien betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#) (2012) (2016 zu aktualisieren)

Mit diesen Leitlinien will die EU einen Beitrag zur Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe leisten. Die EU will auch zur Bekämpfung der Straffreiheit für Täter solcher Verbrechen beitragen.

Kinder werden in diesen Leitlinien als eine Gruppe anerkannt, die besonderen Schutz benötigt.

- [Leitlinien der EU zur Todesstrafe](#) (2013)

Die Europäische Union lehnt die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden und unmissverständlich ab, **auch für Straftaten, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen wurden.**

- [EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen \(LGBTI\)](#) (2013)

LGBTI sind eine gefährdete Gruppe, denn sie sind weiterhin Opfer von Verfolgung, Diskriminierung, Schikanen und grober Misshandlung, oft sogar extremen Formen der Gewalt, wie Folter und Mord.

Von besonderer Bedeutung ist die Bezugnahme auf Kinder in Anlage 2 – Analyseelemente/ Checkliste für die Situation der Menschenrechte von LGBTI, Menschenrechtsaspekte, Nummern 10 und 11.

- [Leitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline](#) (2014)

Die EU fördert Aufklärungsarbeit und Medien- und Internetkompetenz und deren Bedeutung für die sichere und verantwortungsvolle Nutzung des Internet insbesondere für Kinder und junge Menschen im Rahmen von Programmen für Bildung und Ausbildung über Menschenrechte im Einklang mit der VN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -ausbildung.

– Zentrale Mitteilung der Kommission

- [Mitteilung der Kommission "Abschaffung der weiblichen Genitalverstümmelung \(FGM\)"](#) (November 2013)

In der Mitteilung wird ein Rahmen für eine Reihe von Tätigkeiten festgelegt, die mit bestehenden EU-Instrumenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU mit dem Ziel durchgeführt werden sollen, die vor Ort tätigen Akteure über die EU-Delegationen in den einschlägigen Partnerländern zu unterstützen, eine Wissens- und Datenbasis aufzubauen und externe Maßnahmen zur Abschaffung von Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen zu verstärken.

– Zentrale Schlussfolgerungen des Rates

- [Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes](#) (Dezember 2014)
- [Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Kinderarbeit"](#) (Juni 2016)
- [Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Kinderarbeit"](#) (Juni 2010)
- [Schlussfolgerungen des Rates zu Gleichstellungsfragen in der Entwicklungspolitik](#) (Mai 2015)
- [Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan für die Gleichstellung \(2016-2020\)](#) (Oktober 2015)
- [Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes im außenpolitischen Handeln der Europäischen Union – Entwicklungsdimension und humanitäre Dimension](#) (Mai 2008).